

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

21/11/2014

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Ab und an muss aufgeräumt werden. Das gilt auch für ORIGINAL – den Newsletter der AOK für Betriebs- und Personalräte, der alle 14 Tage online erscheint. Wir haben das Layout des Newsletters für Sie überarbeitet, es moderner und übersichtlicher gestaltet. Außerdem finden Sie ab sofort an dieser Stelle die neue Rubrik „Die gute Nachricht“ – denn wir sind der Meinung: Das Arbeitsleben hält einige gute Nachrichten parat! Daneben erwarten Sie wie gewohnt viel Spannendes und Wissenswertes für Ihre Arbeit als Betriebs- oder Personalrat. Viel Spaß beim Lesen!

D.Red.

INHALT

> Seite 3

Ohne Vorurteile im Betrieb

Kampagne wirbt für das vorurteilsfreie Zusammenleben mit HIV-Infizierten.

> Seite 4

Pflegestärkungsgesetz tritt in Kraft

Das ändert sich in der Pflege ab dem kommenden Jahr.

Checkliste für Betriebsräte

Wer im Betriebsrat ist, der weiß: Laut Betriebsverfassungsgesetz hat er in vielen Bereichen die Interessen der Belegschaft dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Doch welche Aufgaben sind das gleich noch? Und wo steht welcher Paragraph dazu?

[> Zum Artikel.](#)

Kleine To-do-Liste für Betriebsräte

„Betriebsrat? Brauchen wir nicht!“ Wer so denkt, liegt falsch. Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) formuliert eine Reihe von Hausaufgaben, um die sich der Betriebsrat kümmern muss.

Welche Bereiche das sind, geht im Arbeitsalltag insbesondere kleinerer Betriebe schon mal unter. Betriebsräte dort sind nicht freigestellt, sie erledigen die Themen des Betriebsrates neben der beruflichen Tätigkeit. Die folgende Checkliste soll helfen, den Überblick zu behalten.

Sich regelmäßig mit dem Chef besprechen

- Paragraph 2 Abs. 1 BetrVG besagt: Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebes zusammen. Nach Paragraph 74 Abs. 1 BetrVG sollen sich Arbeitgeber und Betriebsrat mindestens einmal monatlich zu einer Besprechung treffen und über strittige Fragen „mit dem ernststen Willen zur Einigung“ verhandeln.

Über die Einhaltung von Gesetzen wachen

- Der Betriebsrat hat darüber „zu wachen“, dass die zugunsten von Arbeitnehmern geltenden

Gesetze – wie etwa das Kündigungsschutz-, das Mutterschutz- oder das Jugendarbeitsschutzgesetz-, Verordnungen, Vorschriften, aber auch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen umgesetzt werden (Paragraph 80 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG).

Gleichstellung von Mann und Frau fördern

- Gleichberechtigung von Mann und Frau soll auch in den Betrieben gelebte Realität sein. Der Betriebsrat ist hier nicht außen vor, im Gegenteil: Laut BetrVG hat er die Aufgabe, die Gleichstellung von Frauen und Männern – insbesondere bei Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung – sowie dem beruflichen Aufstieg zu fördern.

Spagat Beruf und Familie

- Beruf und Karriere einerseits und das Leben in der Familie oder die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen andererseits unter einen Hut zu kriegen, ist keine leichte Aufgabe für Beschäftigte. Der Betriebsrat ist auch hier Ansprechpartner: Seine Mitglieder sollen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern, so will es Paragraph 80, Abs. 2b BetrVG.

Ältere Arbeitnehmer im Betrieb fördern

- 2040 machen die über 60-Jährigen rund 40 Prozent der Bevölkerung aus, so die Agentur für Arbeit. Altersgemischte Teams gewinnen an Bedeutung. Auch ein Thema für den Betriebsrat: Laut BetrVG hat er die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu fördern.

Integration fördern

- Dasselbe gilt für die Integration ausländischer Arbeitnehmer. Einsetzen soll sich der Betriebsrat auch für Maßnahmen, die sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb richten.

Beschwerden der Kollegen entgegennehmen

- Nach Paragraph 85 BetrVG hat der Betriebsrat die Beschwerden der Belegschaft entgegenzunehmen und diese beim Arbeitgeber anzusprechen und auf Abhilfe hinzuwirken. Liegen Betriebsrat und Arbeitgeber über Kreuz, ob die Beschwerde berechtigt ist, kann der Betriebsrat die Einigungsstelle anrufen. Näheres dazu regelt Paragraph 76 BetrVG.

Von Arbeitszeit bis Urlaubsplanung

- Dies sind nur ein paar Beispiele für Themen, um die sich der Betriebsrat zu kümmern hat. Weitere Themen: Beginn und Ende der Arbeitszeit, Urlaubspläne, Arbeitsschutz, Berufskrankheiten und viele weitere.

> Zum Betriebsverfassungsgesetz.



Krankengeld-Rechner

Was ist beim Thema Krankengeld und bei Fragen zur Arbeitsunfähigkeit zu beachten? Die AOK berät ihre Versicherten bei diesen wichtigen Themen – persönlich und auch im Internet. Dort ist auch ein Krankengeld-Rechner für Arbeitnehmer zu finden, mit dessen Hilfe sich der Betrag des Krankengeldes ermitteln lässt. Das Ergebnis ist ein Richtwert und basiert auf den eingegebenen Werten sowie der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge für 2014. Für eine verbindliche Ermittlung des Krankengelds sollten Interessierte und Betroffene sich von ihrem Ansprechpartner in der AOK vor Ort beraten lassen.

> Zum Krankengeld-Rechner der AOK.

Akademiker bleiben fern

Hochqualifizierte Fachkräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union machen bislang nur wenig Gebrauch von den erweiterten rechtlichen Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland. Das geht aus der Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion hervor. Demnach nutzten im Jahr 2013 lediglich 475 Akademiker die Möglichkeit, ein sechsmonatiges Visum für die Suche nach einem Arbeitsplatz zu erhalten. Die Zahl der Wissenschaftler, die über eine besondere Niederlassungserlaubnis kommen können, ist den Daten zufolge rückläufig: 2013 erhielten nur 38 Wissenschaftler diesen Aufenthaltsstatus, 2014 sind es bisher erst 14. Im Jahr 2012 waren es noch 142 Wissenschaftler.

> Infos zum Thema Zuwanderung.

Vorurteilsfrei im Betrieb

Mit einer neuen Kampagne wollen das Bundesgesundheitsministerium und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Welt-Aids-Tag am 1. Dezember für ein vorurteilsfreies Zusammenleben mit HIV-Infizierten werben. Diverse Plakate mit Motiven etwa zu Beruf, Liebe und dem Zusammenwohnen sollen Menschen und ihre Ängste vor einer Infektion sowie Vorurteile ansprechen, wie die beteiligten Institutionen zum Kampagnenstart erklärten.



Mit den Plakaten, die von Flyern, Anzeigen, einer neuen Website und einer verstärkten Präsenz in den sozialen Medien flankiert werden, sollten Respekt und Normalität im Umgang mit HIV-positiven Berufskollegen, Nachbarn oder Bekannten gefördert werden, sagte Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU). Er verwies auf Fortschritte in der Prävention und der Behandlung von HIV.

> Welt-Aids-Tag.

§ URLAUBSREIF(E)

In vielen Unternehmen haben ältere Arbeitnehmer Anspruch auf mehr Urlaubstage als jüngere. Ist das Diskriminierung? Nein, entschied das Bundesarbeitsgericht. Geklagt hatten sieben 45 bis 56 Jahre alte Beschäftigte eines Schuhfabrikanten in Rheinland-Pfalz. Mitarbeiter, die das 58. Lebensjahr erreicht haben, erhalten dort zwei Tage Mehrurlaub im Jahr. Dadurch hatten sich die Kläger wegen ihres Alters diskriminiert gefühlt. Die Arbeitsrichter wiesen die Klagen ab. Zum Schutz älterer Mitarbeiter habe der Arbeitgeber einen Ermessensspielraum bei der Urlaubsgestaltung, der in diesem Fall nicht überschritten sei. Der Schuhhersteller hatte sein Vorgehen mit einer Fürsorgepflicht für ältere Arbeitnehmer verteidigt: Sie bräuchten für teils schwere Arbeit längere Erholungszeiten als jüngere Kollegen. Das Bundesurlaubsgesetz kennt keinen Unterschied nach Alter. Dort heißt es nur: „Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.“

(Az.: 9 AZR 956/12)

> Urteil vom 21. Oktober 2014.



Das ändert sich in der Pflege ab 2015

Der Bundestag hat mit den Stimmen von Union und SPD das Pflegestärkungsgesetz I verabschiedet, das unter anderem diese Änderungen ab dem 1. Januar 2015 vorsieht:

- Die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung steigen um 0,3 Prozentpunkte. Sie betragen dann 2,35 Prozent vom Bruttoeinkommen. Kinderlose bezahlen 2,6 Prozent.
- 100 Millionen Euro sind für die zehntägige bezahlte Pflege-Auszeit für Berufstätige eingeplant.
- Ambulante und stationäre Pflegeleistungen werden im Schnitt um vier Prozent erhöht.
- Gemeinnützige, kirchliche oder private Pflegeeinrichtungen, die Tariflöhne zahlen, müssen auf Verlangen nachweisen, dass das Geld auch bei den Pflegekräften ankommt.
- Pflegebedürftige, die in den eigenen vier Wänden ver-

sorgt werden, erhalten 104 Euro zusätzlich für Entlastungs- und Betreuungsleistungen.

- Die „Umwidmungsregelung“ kommt ebenfalls ins Gesetz. Danach können 40 Prozent der ambulanten Pflegeschleistungen künftig für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote eingesetzt werden – etwa Einkaufshilfen, Helfer für Botengänge und Betreuung.

Der AOK-Bundesverband begrüßte das Gesetz. „Nach langem Stillstand hat die Politik das Thema angepackt und einige richtige Entscheidungen getroffen. Entscheidend ist, dass das erste Pflegestärkungsgesetz mehr Geld ins System bringt. Es begrenzt die Entwertung der sozialen Pflegeversicherung durch Inflation und schafft vor allem mehr Wahlmöglichkeiten für Pflegebedürftige und Angehörige. Das ist wirklich wegweisend, weil damit die Flexibilität bei der Zusammenstellung von Pflegeleistungen erhöht wird“, so der Vorstandsvorsitzende des AOK-Bundesverbandes, Jürgen Graalmann.

> Mehr zur Pflegereform.

HILFE BEI DER PFLEGE

Plötzlich ein Pflegebedürftiger in der Familie – und Sie wissen nicht genau, was jetzt zu tun ist? Ein Check auf dem AOK-Pflegeportal hilft Angehörigen, Pflege gut zu organisieren.

> Zum AOK-Pflegeportal.



INTERESSANTE LINKS

Wissenswertes für Betriebsräte

> www.betriebsrat.com

Die AOK ist für Sie da!

> www.zur.aok.de



FRAGE – ANTWORT

Wie heißt das vom Bundestag beschlossene Reformgesetz, das am 1. Januar 2015 in Kraft tritt?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss:

14. November 2014

Gewinner des letzten Preisrätsels:

Josef Rauwolf, 80539 München

* Die Gewinne sind gesponsort und stammen nicht aus Beitragseinnahmen

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Fotos: Fotolia, iStockfoto (3)

